

# FH-Mitteilungen

## 3. Februar 2010

### Nr. 12 / 2010

---

#### Richtlinie über die Graduiertenschaft an der FH Aachen

vom 3. Februar 2010

# Richtlinie

## über die Graduiertenschaft an der FH Aachen

vom 3. Februar 2010

---

Diese Richtlinie verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen und Männer.

---

### Inhaltsübersicht

§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4	Beirat	3
§ 5	Sitzung	3
§ 6	Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 7	Zusammensetzung und Wahl der Graduiertenvertretung	3
§ 8	Aufgaben der Graduiertenvertretung	3
§ 9	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen	4
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

---

### § 1 | Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Graduiertenschaft ist ein vom Rektorat und Senat anerkannter Zusammenschluss der Promovierenden an der FH Aachen.

(2) Alle Promovierenden an der FH Aachen sind berechtigt, der Graduiertenschaft beizutreten. Der Promovierende hat hierzu schriftliche Nachweise über das Promotionsverhältnis der beiden betreuenden Professoren an der FH Aachen und der Partnerhochschule dem Graduiertensprecher vorzulegen.

(3) Liegen die Dokumente nach Absatz 2 nicht vor, kann eine außerordentliche Mitgliedschaft durch den Graduiertensprecher verliehen werden. Diese enthält kein Antragsrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und das Mitglied wird bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

(4) Die Graduiertenschaft regelt ihre Angelegenheiten im Sinne dieser Richtlinie selbstständig.

### § 2 | Aufgaben

Die Graduiertenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Belange ihrer Mitglieder an der FH Aachen wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. die Vernetzung der Graduierten untereinander zu stärken,

5. den Wissenstransfer zwischen den Graduierten zu fördern,
6. Graduiertenveranstaltungen zu organisieren,
7. Graduiertenbeziehungen zu pflegen und ein Alumni-Netzwerk aufzubauen.

### § 3 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Graduiertenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Graduiertenschaft einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Graduiertenschaft hat nach Maßgabe dieser Richtlinie das aktive und passive Wahlrecht zur Graduiertenvertretung.
- (3) Die Mitglieder erkennen diese Richtlinie als verbindlich an.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied der Graduiertenschaft hat in den Sitzungen der Graduiertenschaft Antragsrecht.
- (5) Promovierende an der FH Aachen scheiden aus der Graduiertenschaft auf eigenen Wunsch oder mit dem Ende der Promotion aus. Über das Ende der Promotion unterrichten die Mitglieder den Graduiertensprecher schriftlich.

### § 4 | Beirat

- (1) Die Interessen der Graduiertenschaft in den Gremien der Hochschule sollen durch einen Beirat vertreten werden.
- (2) Der Beirat setzt sich aus dem amtierenden Prorektor für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer der FH Aachen sowie mindestens einem weiteren Professor der eigenen oder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung zusammen. Letzterer wird von der Graduiertenschaft einmal im Jahr vorgeschlagen und vom Graduiertensprecher benannt.

### § 5 | Sitzung

- (1) Der Graduiertensprecher beruft die Graduiertenschaft per Briefpost oder elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein und leitet sie.
- (2) Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- (3) Die Graduiertenschaft verhandelt in geschlossener Sitzung.

- (4) Der Beirat kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

### § 6 | Aufstellung der Tagesordnung

Vor dem Versenden der Einladungen stellt der Graduiertensprecher die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Graduiertensprechers
- Genehmigung von Protokollen der vorherigen Sitzungen
- Berichte und Anfragen
- Verschiedenes

### § 7 | Zusammensetzung und Wahl der Graduiertenvertretung

- (1) Die Graduiertenvertretung setzt sich aus einem Graduiertensprecher und einem stellvertretenden Graduiertensprecher zusammen.
- (2) Die Wahl des Graduiertensprechers und des stellvertretenden Graduiertensprechers findet jährlich in Form einer Versammlungswahl statt.
- (3) Die Graduiertenvertretung wird von der Graduiertenschaft für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Die Wahl des Graduiertensprechers und seines Stellvertreters findet im Rahmen einer Sitzung statt und ist Teil der Tagesordnung
- (5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Graduiertenschaft kann für die Position des Graduiertensprechers oder des stellvertretenden Graduiertensprechers kandidieren.
- (6) Die Wiederwahl der Graduiertenvertretung ist möglich.
- (7) Die Art der Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

### § 8 | Aufgaben der Graduiertenvertretung

- (1) Der Graduiertensprecher vertritt die Interessen der Graduiertenschaft gegenüber den Gremien der FH Aachen und nach außen.
- (2) Der Graduiertensprecher wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Graduiertensprecher vertreten.
- (3) Der Graduiertensprecher wird in der Leitung und Verwaltung durch den stellvertretenden Graduiertensprecher unterstützt.

## **§ 9 | Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen**

(1) Die Graduiertenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der Graduiertensprecher oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Wahlberechtigte anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied der Graduiertenschaft hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(3) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Antrag stimmt.

(4) Vorschläge zur Änderungen dieser Richtlinie erfordern die Zustimmung von mindestens 50 % der Mitglieder der Graduiertenschaft. Der Vorschlag wird durch den Graduiertensprecher dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll niederzulegen.

(6) Beschlüsse der Graduiertenschaft werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Antrag stimmt.

## **§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

Aachen, den 3. Februar 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann